

Vergütungshöhe darf Kollegen mitgeteilt werden

Verlangt ein Arbeitgeber von seinen Arbeitnehmern, dass sie über die Höhe ihrer Vergütung Stillschweigen wahren, ist diese Vereinbarung unwirksam, soweit sie auch die Mitteilung gegenüber Kollegen betrifft. Das hat das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern im Fall eines Arbeitnehmers entschieden, der von seinem Arbeitgeber eine Abmahnung erhielt, weil er sich mit einem Kollegen über die Höhe seiner Vergütung und ihre Veränderung ausgetauscht hatte. Im Arbeitsvertrag war vereinbart, dass die Höhe der Bezüge vertraulich zu behandeln ist, im Interesse des Betriebsfriedens auch gegenüber anderen Betriebsangehörigen. Der Arbeitnehmer verlangte



vom Arbeitgeber die Entfernung der Abmahnung aus seiner Personalakte. In seiner Begründung verweist das Gericht darauf, dass die Abmahnung nicht gerechtfertigt sei, weil eine Pflichtverletzung des Arbeitnehmers nicht vorliege. Die Vereinbarung stelle eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers dar und verstoße gegen Treu und Glauben (vgl. § 307 BGB). Denn die einzige Möglichkeit für Arbeitnehmer zur Feststellung, inwieweit die Lohngestaltung dem Gleichbehandlungsgrundsatz entspreche, sei das Gespräch mit Kollegen. Darüber hinaus liege in der Klausel auch ein Verstoß gegen die Koalitionsfreiheit (vgl. Art. 9 Abs. 3 GG), weil sie auch Mitteilungen über die Lohnhöhe gegenüber Gewerkschaften verbiete. (Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2009; Az.: 2 Sa 237/09) ■